

V e r o r d n u n g
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
zum Schutz von Naturdenkmalen
vom 13. Juli 2001

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erlässt aufgrund von § 29 Absatz 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert am 14.02.1994 (GVBl. I, S. 34), i. V. m. § 23 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I, S. 208), zuletzt geändert am 18.12.1997 (GVBl. I, S. 124) folgende Verordnung.

§ 1
Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz
- a) aus ökologischen, wissenschaftlichen, natur-, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen
 - oder
 - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist, zu Naturdenkmalen zu erklären.
- (2) Der Schutzzweck für das jeweilige Naturdenkmal ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Verordnung.

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Als Naturdenkmal werden die in der Anlage 1 mit Gemarkung, Flur und Flurstück aufgelisteten Einzelbäume festgesetzt.
- (2) Die unmittelbare Umgebung bis zur Traufkante (größte Ausdehnung der Krone) der als Naturdenkmal ausgewiesenen Einzelschöpfung wird in die Schutzfestsetzung mit einbezogen.
- (3) Jedes Naturdenkmal wird durch Anbringung eines Schildes mit schwarzer Eule auf gelbem Untergrund mit der Aufschrift "Naturdenkmal" gekennzeichnet.
- (4) Die Lage der Naturdenkmale ist in topographischen Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2) und in Flurkarten (Anlage 3) eingetragen.

§ 3
Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 3 BbgNatSchG ist nach Maßgabe dieser Verordnung die Beseitigung der Naturdenkmale verboten, sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser Naturdenkmals führen.
- (2) Verboten sind alle Maßnahmen in unmittelbarer Umgebung der Naturdenkmale, sofern sie zu einer Beeinträchtigung der Eigenart, Schönheit und Erscheinungsform des Naturdenkmales führen.
- (3) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder und in seiner unmittelbaren Umgebung gem. § 2 Abs. 2:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf;
- b) die Bodengestaltung zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln, oder zu verunreinigen;
- c) die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- d) Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- e) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- f) Straßen, Wege oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu ändern;
- g) Kraftfahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
- h) Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt zu ändern;
- i) Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, zu lagern oder abzulagern;
- j) Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
- k) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.

§ 4

Gebote

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die staatlichen und kommunalen Behörden und öffentlichen Stellen, die im Bereich der Standorte von Naturdenkmalen planen, entscheiden oder Grundstücke verwalten, bewirtschaften oder betreuen, haben zu gewährleisten, dass die Naturdenkmale vor unmittelbaren schädigenden Einwirkungen geschützt werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Abweichend von § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, denen die untere Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragten Stelle schriftlich zugestimmt hat.
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung,
4. Maßnahmen, die zur Wahrung der Gefahrenabwehr geboten sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Naturdenkmale zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu unterlassen.

Entstehende Schäden sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde fachgerecht zu sanieren. Sie kann notwendige Sanierungen selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind.

§ 7

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind im Rahmen des § 68 Absatz 1 BbgNatSchG verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege des auf ihrem Grundstück befindlichen Naturdenkmales zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Rechtsverordnung kann nach § 72 Abs. 2, Satz 5 BbgNatSchG eine Befreiung erteilt werden. Für die Erteilung einer Befreiung ist die Naturschutzbehörde zuständig, die die Rechtsverordnung erlassen hat.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten lt. § 3 dieser Verordnung Naturdenkmale beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert oder in seiner Eigenart, Schönheit und Erscheinungsform beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1

Lfd.Nr	Bezeichnung des Naturdenkmals	Lateinischer Name	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck
1	Tulpenbaum	<i>Liriodendron tulipifera</i>	a) Vichel b) 2 c) 283	im Park in der Nähe der Platane	Erhaltung und Pflege eines seltenen Baumes
2	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	a) Vichel b) 2 c) 14	Hinter dem Gutshaus	Erhaltung und Pflege eines Baumes mit besonders schöner Wuchsform
3	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	a) Flecken Zechlin b) 12 c) 74	auf dem Friedhof neben der Mauer	Erhaltung und Pflege eines Baumes mit besonderer Wuchsform des Stammes
4	Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	a) Wustrau b) 4 c) 10	am Ende des hinteren Parks in der Nähe der Bootshäuser	Erhaltung und Pflege eines alten Baumes mit seltener Wuchsform
5	7-stämmige Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	a) Gühlen Glienicke b) 11 c) 15	Forst, am Ortsausgang Richtung Zühlen	Erhaltung und Pflege eines Baumes mit besonders seltener Wuchsform
6	Urwelt-Mammutbaum	<i>Sequoia-dendron meta-sequoia</i>	a) Karwe b) 1 c) 159/4	am Weg gegenüber den Kleingärten am nördlichen Ortsausgang	Erhaltung und Pflege eines sehr seltenen Baumes

II. Ordnung und Sicherheit / *Verordnung Naturdenkmale*

7	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	a) Kyritz b) 25 c) 486	auf dem Friedhof	Erhaltung und Pflege eines besonders landschaftsprägenden Baumes
8	2 Stieleichen	<i>Quercus robur</i>	a) Freyenstein b) 1 c) 45	vor der Kirche, rechts und links des Denkmals	Erhaltung und Pflege von ortsprägenden alten Eichen
9	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	a) Freyenstein b) 12 c) 8	Warnsdorfer Weg 8	Erhaltung und Pflege einer alten Eiche mit schöner Wuchsform
10	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	a) Fretzdorf a) 4 b) 194 oder 195	Feldrand am Weg von Lüttgendorfer nach Herzprung	Erhaltung und Pflege eines landschaftsprägenden alten Baumes
11	3-stämmige Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	a) Teetz-Ganz b) 8 c) 145	Auf dem Dachsberg bei Lüttgendorfer	Erhaltung und Pflege einer schönen Eiche mit besonderer Wuchsform
12	2 Stieleichen	<i>Quercus robur</i>	a) Fretzdorf b) 1 c) 70/3	im Sonderschulgarten an der Dosse und an der alten Dosse	Erhaltung und Pflege landschaftsprägender alter Bäume
13	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	a) Fretzdorf b) 1 c) 75/1	an der Mühle	Erhaltung und Pflege eines ortsprägenden alten Baumes